



Informationen für Gesuchsteller - Das Wichtigste in Kürze

Die Schweizerische bäuerliche Bürgschaftsgenossenschaft verbürgt Kredite, welche die Belastungsgrenze überschreiten und in Ausnahmefällen, bei denen kein Grundpfand möglich ist.

1 Verwendung der verbürgten Kredite u.a.

- Investitionen in Wohn- und Ökonomiebauten und weiteren landw. Betriebsbauten
- Kauf von landw. Liegenschaften und Grundstücken

2 Voraussetzungen

Die Bewerber müssen sich über eine abgeschlossene berufliche Ausbildung oder eine ausreichende Praxis und Erfahrung in der Landwirtschaft oder in verwandten Berufen ausweisen können.

Eigenmitteleinsatz von mindestens 10%. Als Eigenmittel angerechnet werden nicht tilgbare Darlehen, Beiträge (Subventionen, Spenden). Ohne Grundpfandsicherheit limitiert sich die Höhe der Bürgschaft auf die Höhe der Eigenmittel, ausser es werden andere Sicherheiten beigebracht.

Die geplante Investition soll tragbar sein. Kalkulatorischer Zinssatz von Fremdkapital (Hypotheken) 4.5%.

Bestehende Betriebe müssen in der Regel über eine ausreichende Buchhaltung verfügen.

Der Gesuchsteller muss sich als kredit- und vertrauenswürdig erweisen.

Gegen den Gesuchsteller dürfen keine Verlustscheine ausgestellt sein. Laufende Betreibungen sind nur in Ausnahmefällen und im geringen Umfang zugelassen. Sie müssen begründet werden können.

3 Sicherstellung der Bürgschaften

- a) Grundsätzlich erfolgt die Sicherstellung über ein Grundpfand innerhalb eines regional nachvollziehbaren Verkehrswertes. Das Grundpfand kann auch auf Drittliegenschaften erfolgen.
- b) Ohne Grundpfand sind entsprechende Eigenmittel erforderlich und/oder andere Zusatzsicherheiten nötig (Rückbürgschaft, etc.)

4 Höhe der Bürgschaften

- a) CHF 500'000.-- mit zusätzlicher Grundpfandsicherheit
Es werden auch Grundpfandsicherheiten auf Drittliegenschaften akzeptiert.
- b) CHF 200'000.-- sofern keine Grundpfandsicherheit geleistet werden kann.
Es muss ein definitiver Jahresabschluss bestehend aus Bilanz und Erfolgsrechnung vorliegen, dessen Bilanzstichtag nicht mehr als zwölf Monate zurückliegen darf oder ein behördlich geprüftes Budget.
Die Eigenmittel in der Bilanz haben mindestens die Höhe des zu verbürgenden Betrages auszumachen und/oder es sind anderweitige Sicherheiten beizubringen.
Anderweitige Sicherheiten sind z.B. Rückbürgschaften, Eigentumsvorbehalt.

5 Verpflichtung zur Rückzahlung

Der Darlehensnehmer ist zur Rückzahlung der verbürgten Darlehen nach dem vorgegebenen Amortisationsplan verpflichtet.

Die Amortisationsdauer hat sich nach Art des Vorhabens und der Tragbarkeit zu richten.

Die maximale Dauer für die Bürgschaften beträgt:

- a) 20 Jahre für Investitionen in das Wohnhaus sowie Liegenschaftskäufe bei zusätzlicher Grundpfandsicherheit
- b) 15 Jahre für Investitionen in die Ökonomiegebäude, den Kauf von Grundstücken oder für die Betriebsaufnahme bei zusätzlicher Grundpfandsicherheit
- c) 12 Jahre bei Starthilfen
- d) 10 Jahre in den übrigen Fällen